

Neufassung der Studienordnung für das Fach Geographie Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (M.Ed.)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 26.06.2013 die folgende Neufassung der Studienordnung für das Fach Geographie im Master-Studiengang und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung für das Fach Geographie enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geographie im Sinne der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.
- (2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Umfang, Gliederung und Ziele des Studiums

- (1) Das Fach Geographie wird im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) studiert. Diese werden im Modul LHR_Geo01 erbracht.
- (2) ¹Ziel des Studiums des Faches Geographie im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ ist es, als zweiter Teil der konsekutiven Ausbildung für Lehramt an Haupt- und Realschulen auf die schulische Berufstätigkeit in der Haupt- oder Realschule bzw. vergleichbarer Jahrgangsstufen an Oberschulen oder Gesamtschulen vorzubereiten. ²Sie stellt die Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) dar.

§ 3

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

- (1) ¹In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. ³Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltungen bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. ⁴Bei mehreren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulteilprüfungen. ⁵Die Modulnote errechnet sich als mit den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.
 - (2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.
 - (3) ¹Im Fach Geographie sind in der Regel folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:
 1. Seminar/Hauptseminar: Referat bzw. Referat und Ausarbeitung bzw. Referat und Klausur bzw. Klausur bzw. Hausarbeit bzw. Kolloquium
- ²Zu allen Referaten ist ein Thesenpapier / Handout vorzulegen, welchem die Grundzüge und grundlegende Inhalte des Referates sowie die wichtigste Literatur zu entnehmen sind.
- (4) Als Studienleistungen können gefordert werden:
 1. In Seminaren/Übungen die Übernahme von kleinen Aufgaben, welche bewertet werden.

(5) ¹Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

¹Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. ²Alle im Fach Geographie hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. ³Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Beschreibung der Studienvarianten, Modulhandbuch, Modellstudienpläne

- (1) Eine ausführliche Beschreibung des Moduls liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).
- (2) Zur Orientierung sind in Anlage 2 Modellstudienpläne zusammengestellt.

§ 6 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Geographie in der Fassung vom 14.04.2010 unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Geographie vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Studienordnung gemäß den Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung zu den Übergangsbestimmungen fort.

Anlage 1 - Modulhandbuch Module des Faches Geographie

Modultitel: GEO Master Realschule	
Modulnummer:	Geo01
ModuleiterIn:	Prof. Dr. Martin Sauerwein
Kompetenz- und Lernziele:	In drei fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Teilmodulen) werden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, um einen an Realschulen qualifizierten Geographie-/Erdkunde-Unterricht zu erteilen.
Verwendbarkeit des Moduls:	Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul:	Pflichtmodul
Lehr- und Lernformen:	TM 1: Fachwissenschaftliches Hauptseminar 2 SWS TM 2: Fachdidaktisches Hauptseminar 2 SWS TM 3: Wahlveranstaltung Geographie (S) 2 SWS TM 4: Kolloquium 1 SWS
Lehrinhalte:	TM 1: In einer inhaltlich abgeschlossenen Seminarveranstaltung wird exemplarisch ein allgemeingeographisches, physisch-geographisches oder humangeographisches aktuelles Themenfeld anhand aktueller Literatur erarbeitet und diskutiert. TM 2: In einer inhaltlich abgeschlossenen Seminarveranstaltung wird exemplarisch ein fachdidaktisches aktuelles Themenfeld anhand aktueller Literatur erarbeitet und diskutiert. TM 3: Je nach Wahl der Lehrveranstaltung. TM 4: In einem Kolloquium werden die Inhalte eines der Teilmodule 1 – 3 reflektiert.
Zugangsvoraussetzungen:	Keine
Anzahl der Leistungspunkte:	10 LP (TM 1 bis TM 3: je 3 LP, TM 4: 1 LP)
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium:	300 Stunden (7 SWS) 78,75 221.25
Dauer in Semestern:	4
Häufigkeit des Angebots:	Beginn jedes Semester
Empfohlenes Studiensemester:	1 – 4
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:	Erbringung der Studienleistungen
Prüfungsleistungen (Art, Umfang):	Modulteilprüfungen: TM 1 bis TM 3: [Kurzreferat (15 min) und Klausur (45 min)] oder Klausur (90 min) oder [Kurzreferat (15 min) und Hausarbeit (10 S.)] oder [Kurzreferat (15 min) und Kolloquium (15 min)] oder Hausarbeit (20 S.) TM 4: Kolloquium (20 min) zu einem der Teilmodule 1 bis 3
Studienleistungen (Art und Umfang):	Regelmäßige, aktive Teilnahme und Übernahme von kleinen Aufgaben
Zuständige Ständige Prüfungskommission:	Ständige Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

Anlage 2: Modellstudienpläne

Erläuterungen:

	Modul ist verpflichtend im / in den markierten Fachsemester/n zu belegen.
	Modul kann wahlweise in den markierten Fachsemestern belegt werden (wenn es eine Alternative gibt.)
	Es gibt keine Vorgaben, in welchem Fachsemester das Modul belegt werden soll.

Modellhafter Studienverlaufsplan für das Fach Geographie – für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester			
FSem	GEO Master Real- schule	SWS	LP
1	Seminar 2 SWS / 3 LP	2	3
2			
3	Seminar 2 SWS / 3 LP	2	3
4	Seminar 2 SWS / 4 LP	2	4
Summe	6 SWS / 10 LP	6	10

Modellhafter Studienverlaufsplan für das Fach Geographie – für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester			
FSem	GEO Master Real- schule	SWS	LP
1	Seminar 2 SWS / 3 LP	2	3
2	Seminar 2 SWS / 3 LP	2	3
3			
4	Seminar 2 SWS / 4 LP	2	4
Summe	6 SWS / 10 LP	6	10